

IHR WEG ZUM DEUTSCHEN PASS

Informationen zur Einbürgerung





Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

vielleicht leben Sie seit einigen Jahren in Deutschland und denken darüber nach, die deutsche Staatsbürgerschaft zu beantragen? Dann wird Ihnen diese Broschüre weiterhelfen. An der Einbürgerung sind verschiedene Stellen beteiligt, und es müssen viele Dokumente beschafft werden. Wir möchten, dass Sie gut informiert sind und die einzelnen Schritte gut bewältigen.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen: Wenn Sie die formalen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, dann gehen Sie diesen Schritt! Die Einbürgerung hat viele Vorteile für Sie. Aber auch die Stadt Saarbrücken gewinnt mit Ihrer Einbürgerung: nämlich Menschen, für die es selbstverständlich ist, zu Deutschland zu gehören, und die für dieses Land und diese Stadt eintreten.

Ich hoffe, dass unsere Broschüre Sie gut begleiten wird auf Ihrem Weg zum deutschen Pass. Vielleicht darf ich Ihnen schon bald bei einer unserer festlichen Einbürgerungsfeiern im Saarbrücker Rathaus Ihre Einbürgerungsurkunde überreichen? Ich freue mich auf Sie!

Herzliche Grüße,

A handwritten signature in blue ink that reads "Charlotte Britz". The script is fluid and cursive.

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

IHR WEG ZUM DEUTSCHEN PASS

INFORMATIONEN ZUR EINBÜRGERUNG

Ihr Weg zum deutschen Pass

Inhalt:

- I. Einbürgerung – warum eigentlich?
- II. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen
- III. Wann Mehrstaatigkeit möglich ist
- IV. Genügen Ihre Deutschkenntnisse?
- V. Was die Einbürgerung kostet
- VI. Wie und wo Sie den Antrag stellen können

Anhang:

- I Einbürgerung als integrationspolitisches Ziel**
- II Beratungsstellen und Anbieter von Deutsch- und Integrationskursen**
- III Erklärung zum Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung**
- IV Informationen und Links**

Der Pass

Der Pass ist der edelste Teil von einem Menschen.

Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustand wie ein Mensch.

Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ein Pass niemals.

Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.

Bertold Brecht, „Flüchtlingsgespräche“, 1940



I. Einbürgerung – warum eigentlich?

Die Einbürgerung ist der letzte Schritt der rechtlichen Eingliederung in die Gesellschaft. Migrantinnen und Migranten werden somit gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger.

Die Einbürgerung erfolgt nicht automatisch und es gibt auch keine Verpflichtung dazu. Aber die **Vorteile** sind beträchtlich.

Deutsche Staatsbürger/innen haben:

- aktives und passives **Wahlrecht**
- **Freizügigkeit** innerhalb der Europäischen Union und visafreies Reisen auch in viele Staaten außerhalb Europas
- **Niederlassungsfreiheit**
- uneingeschränkter **Zugang zu allen Berufen**
- umfassenden Schutz durch Zugang zu den **sozialen Sicherungssystemen**
- **Schutz** vor Abschiebung und Auslieferung
- erleichterten **Familiennachzug**
- Die Einbürgerung schafft **Rechtssicherheit** und eine klare Lebensperspektive für die Zuwanderer/innen und ihre Familienangehörigen

Umgekehrt ist der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft auch mit Pflichten verbunden, wie etwa die Wehrpflicht, die allerdings seit 1. Juli 2011 ausgesetzt ist.

Aber **auch der Staat hat ein Interesse** daran, dass sich Zuwander/innen einbürgern lassen. Der Wunsch, die deutsche

Staatsbürgerschaft zu erwerben, macht deutlich, dass sich Menschen dafür entschieden haben, auf Dauer hier zu leben und sich einzugliedern. Wer die Gewissheit hat, gleichberechtigt dazu zu gehören, wird in der Regel auch mehr Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen, in dem er lebt. Deshalb ist es gerade für die Städte und Gemeinden als Lebensort von Migrant/innen wichtig, mehr und mehr sich zugehörig fühlende und interessierte Bürger/innen mit denselben Rechten zu gewinnen. Deutsche/r zu sein, wird sich in Zukunft immer weniger an der Herkunft festmachen lassen, als vielmehr an dem Bekenntnis dazu, dauerhaft und integriert in Deutschland leben zu wollen.

II. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen

Es gibt mehrere Rechtsgrundlagen, die die Einbürgerung regeln. Sie finden sich insbesondere im Grundgesetz, im Zuwanderungsgesetz, im Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), in Verwaltungsvorschriften (StAG-VwV), in Erlassen der Bundesländer, in der Genfer Flüchtlingskonvention (GV) und im Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Die ausführlichen Gesetzestexte finden Sie zum Beispiel im Internet unter www.integrationsbeauftragte.de (Staatsangehörigkeitsgesetz StAG).

Die wichtigsten Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit werden nachfolgend genannt und erläutert.

Wenn Sie alle der folgenden Voraussetzungen gemäß **§ 10 StAG** erfüllen, besteht ein **Recht auf Einbürgerung („Anspruchseinbürgerung“)**. Sie darf Ihnen dann nicht verweigert werden.

- **Sie müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen** (Loyalitätserklärung).
 - **Sie müssen sich seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten.** Zeiten der Duldung werden nicht angerechnet. Wer erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen und die Sprachprüfung Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) mit Abschlussnote B1 bestanden hat, muss nur einen siebenjährigen rechtmäßigen Aufenthalt nachweisen.
 - **Sie müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung über einen auf Dauer gerichteten, gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen.** Dazu zählt der Besitz einer *Niederlassungserlaubnis* bzw. eine vor dem 1. Januar 2005 erworbene Aufenthaltsberechtigung oder eine *unbefristete Aufenthaltserlaubnis*, eine *Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG* oder eine *Aufenthaltserlaubnis*. **Nicht ausreichend** sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG).
 - **Sie müssen Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten können, ohne Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.** Dies gilt auch für Personen unter 23 Jahren.
 - **Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau „B1“ (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) nachweisen.** Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Seite „Genügen Ihre Deutschkenntnisse?“ in dieser Infobroschüre.
 - **Sie müssen Ihre alte Staatsangehörigkeit in der Regel zum Ende des Einbürgerungsverfahrens verlieren oder aufgeben.** Doppel- oder Mehrstaatigkeit wird Ihnen nur in Ausnahmefällen zugestanden. Lesen Sie hierzu den Punkt „Wann Mehrstaatigkeit möglich ist“.
 - **Sie dürfen sich keiner schweren Straftat schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sein.** Auch darf kein Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig sein, und es dürfen keine Verurteilungen über 90 Tagessätze oder über drei Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung vorliegen.
 - **Sie müssen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen.** Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Wer einen Einbürgerungstest ablegen muss“.
- ### Miteinbürgerung von Ehegatt/innen
- Ehegatt/innen müssen sich mindestens vier Jahre im Inland aufhalten, und ihre eheliche Lebensgemeinschaft muss seit mindestens zwei Jahren bestehen.
 - Sie müssen ausreichende Deutschkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form nachweisen (Prüfungszertifikat B 1 + Einbürgerungstest).
- ### Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern
- Für die Miteinbürgerung von Kindern unter 16 Jahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der/die Einbürgerungsbewerber/in muss für das Kind sorgeberechtigt sein, und es muss eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen.
 - Das einzubürgernde Kind muss sich seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das das 6. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einbürgerung noch nicht vollendet hat,

genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebens entspricht. Das Kind muss über altersgemäße Deutschkenntnisse verfügen.

- Beide sorgeberechtigten Elternteile müssen die Miteinbürgerung des Kindes wollen.
- Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gleichen Bedingungen erfüllen wie Erwachsene.

Von der Voraussetzung, den Lebensunterhalt durch Unterhalt der Eltern bzw. selbst zu bestreiten, kann abgesehen werden, solange sich das Kind noch in Schul-, Berufsausbildung oder im Studium befindet. Sollten in dieser Zeit staatliche Leistungen bezogen werden, ist dies in der Regel unschädlich.

Auch wenn Sie keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem Deutscher werden („Ermessenseinbürgerung“ nach §§ 8 oder 9 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Im Vergleich zur Anspruchseinbürgerung sind die gesetzlichen Mindestanforderungen für eine Ermessenseinbürgerung zwar niedriger, aber es besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen eben **kein Anspruch** auf Einbürgerung. Die Entscheidung liegt allein im Ermessen der Einbürgerungsbehörde.



Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Geburt

Mit Wirkung vom 20. Dezember 2014 ist eine Reform der sogenannten Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft getreten. Sie gilt für Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind und neben der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben haben. Sie dürfen neben der deutschen auch die ausländische Staatsangehörigkeit dauerhaft behalten.

Die Optionspflicht, also die Pflicht, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen, tritt voraussichtlich nur noch in ganz wenigen Fällen ein. Nämlich nur dann, wenn der Betroffene zwischen seinem 21. und 22. Geburtstag ein Hinweisschreiben von der zuständigen Einbürgerungsbehörde erhält und nicht nachweisen kann, dass er in Deutschland aufgewachsen ist.

Achtung: Die Optionspflicht gilt nicht, wenn die andere Staatsangehörigkeit die eines Mitgliedstaats der EU oder der Schweiz ist! Kinder von Unionsbürgern und von Schweizer Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des Geburtsortsprinzips erworben haben, sind von der Optionspflicht generell ausgenommen.

Die Optionspflicht gilt ebenfalls nicht für Kinder, die 8 Jahre in Deutschland gelebt haben (auch mit Unterbrechungen) oder die 6 Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben oder einen deutschen Schulabschluss oder Ausbildungsabschluss erworben haben.

Einbürgerung der Ehegatt/innen oder Lebenspartner/innen von Deutschen

Wenn Sie Ehegatt/in oder (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) Lebenspartner/in eines/einer Deutschen sind, gelten folgende Voraussetzungen (§ 9 StAG):

- Sie müssen einen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt von drei Jahren nachweisen.
- Die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem/der deutschen Ehegatt/in oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft muss seit zwei Jahren bestehen. Sie dürfen weder getrennt leben noch eine Scheidung planen.
- Ihr/e Ehegatt/in oder Lebenspartner/in muss bereits seit zwei Jahren Deutscher sein.
- Sie müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form (Sprachniveau B 1 GER + Einbürgerungstest) erbringen.
- Wenn die Ehe durch Scheidung oder Tod des/der Ehegatt/in aufgelöst wurde, aus ihr aber ein deutsches Kind hervorgegangen ist, für das Sie sorgerechtig sind, kann die Einbürgerung noch innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Ehe beantragt werden.
- Sie müssen Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen dauerhaft aus eigenen Mitteln bestreiten können, ohne Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.

Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG

Wenn die zeitlichen Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung fehlen, aber ein öffentliches Interesse an Ihrer Einbürgerung besteht, gibt es die Möglichkeit der sogenannten „Ermessenseinbürgerung“.

Als Voraussetzung werden von der Einbürgerungsbehörde in der Regel die gleichen Anforderungen wie bei der „Anspruchseinbürgerung“ verlangt. (Lesen Sie hierzu den Abschnitt: „*Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen*“)

Grundsätzlich müssen Sie auch einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von acht Jahren nachweisen.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlose können bereits nach sechs Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland die Einbürgerung beantragen.
- Abweichungen von den Anforderungen an die Aufenthaltszeit sind auch aus anderen Gründen möglich (beispielsweise bei Spitzensportler/innen u.a.).

III. Wann Mehrstaatigkeit möglich ist

Mehrstaatigkeit oder doppelte Staatsbürgerschaft, wie sie umgangssprachlich oft genannt wird, bedeutet, dass Menschen die Staatsangehörigkeit von mehreren Staaten besitzen.

Im deutschen Recht gilt bei der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit. Es ist aber auch gesetzlich geregelt, dass Mehrstaatigkeit nicht immer vermieden werden kann. In diesen Fällen spricht man von der „Hinnahme der Mehrstaatigkeit“.

Mehrstaatigkeit kann bei einer Einbürgerung hingenommen werden,

1. wenn das ausländische Recht das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht.
2. wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigert wird und der/die Einbürgerungsbewerber/in der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat.
3. wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit aus Gründen, die der/die Einbürgerungsbewerber/in nicht zu vertreten hat, verweigert wird.
4. wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nur unter Einhaltung einer unzumutbaren Bedingung, z.B. der Zahlung einer hohen Entlassungsgebühr, erfolgen kann.
5. wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig ist und der Einbürgerungsbewerber den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

6. wenn der ausländische Staat über den Entlassungsantrag aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht in angemessener Zeit entscheidet.
7. wenn die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit für ältere Menschen auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellt.
8. wenn mit der Ausbürgerung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, verbunden sind.
9. wenn der Einbürgerungsbewerber politisch Verfolgter ist oder wie ein Flüchtling nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge behandelt wird.

Vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird bei Einbürgerungsbewerber/innen aus EU-Staaten (Ausnahme Österreich) und der Schweiz in der Regel abgesehen.

Bei Fragen zur Beibehaltung Ihrer Staatsangehörigkeit wenden Sie sich bitte an die Inlandsvertretung Ihres Heimatlandes.

Sonderregelung für ehemals türkische Staatsangehörige:
„Rosa Karte“: Personen, die mit Genehmigung der türkischen Regierung aus der türkischen Staatsbürgerschaft ausgetreten sind, erhalten vom jeweiligen Generalkonsulat die so genannte „Rosa Karte“. Sie gewährt den Fortbestand der Rechte in der Türkei (türkisches Gesetz Nr. 4112 von 1995). Die Rosa Karte ist eine Urkunde, die bei sämtlichen Behörden in der Türkei anerkannt wird. Inhaber der Rosa Karte und deren gesetzliche Erben behalten bis auf das Wahlrecht und dem Ausschluss von staatlichen Ämtern alle Rechte in der Türkei.

IV. Genügen Ihre Deutschkenntnisse?

Ausreichende Deutschkenntnisse können Sie nachweisen, wenn Sie:

- ein Zertifikat Deutsch B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bei einem hierfür zertifizierten Träger oder ein Zertifikat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Deutsch-Test für Zuwanderer Endnote B1) erworben haben
oder
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht haben
oder
- einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland erworben haben
oder
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind
oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Weiterhin werden folgende Sprachzeugnisse anerkannt:

- DSH
- TestDaF (TDN4)
- Goethe-Zertifikat C2, telc Deutsch C2
- Goethe-Zertifikat C1, telc Deutsch C1

- Goethe-Zertifikat B2, telc Deutsch B2
- Goethe-Zertifikat B1, telc Deutsch B1

Bei Kindern unter 16 Jahren reicht eine altersgemäße Sprachentwicklung in der deutschen Sprache aus.

Wer muss einen Deutschtest ablegen?

Einen Deutschtest muss absolvieren, wer seine Deutschkenntnisse nicht durch die oben genannten Unterlagen nachweisen kann.

In Saarbrücken erfolgt der Test durch Prüfer/innen des Verbandes der Volkshochschulen e.V.

Sie müssen sich selbst zur Prüfung anmelden. Die Einladung zum Sprachtest Deutsch B1 erhalten Sie danach durch den Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V.

Es werden ausschließlich Zertifikate von zertifizierten Stellen (Telc, Goethe) anerkannt, keine Zertifikate von privaten Sprachschulen.

Der Sprachtest B 1 (Zertifikat Deutsch) besteht aus zwei Teilen, der schriftlichen

und der mündlichen Prüfung. Beide Teile werden an einem Tag geprüft.

Beispiel Modelltest des Prüfungsanbieters Telc gGmbH

	Subtest	Ziel	Aufgabentyp	Zeit
Schriftliche Prüfung	1 Leseverstehen			90 Min.
	Teil 1	Globalverstehen	5 Zuordnungsaufgaben	
	Teil 2	Detailverstehen	5 Multiple-Choice-Aufgaben	
	Teil 3	Selektives Verstehen	10 Zuordnungsaufgaben	
	2 Sprachbausteine			90 Min.
	Teil 1		10 Multiple-Choice-Aufgaben	
	Teil 2		10 Zuordnungsaufgaben	ca. 30 Min.
	3 Hörverstehen			
	Teil 1	Globalverstehen	5 Richtig-Falsch-Aufgaben	
	Teil 2	Detailverstehen	10 Richtig-Falsch-Aufgaben	
Teil 3	Selektives Verstehen	5 Richtig-Falsch-Aufgaben	30 Min.	
4 Schriftlicher Ausdruck (Brief)				
		Einen informellen oder halbformellen Brief schreiben	Schreibaufgabe mit 4 Leitpunkten	
Mündliche Prüfung	Vorbereitungszeit			20 Min.
	5 Mündlicher Ausdruck			ca. 15 Min.
	Teil 1	Kontaktaufnahme	Paar- oder Einzelprüfung	
	Teil 2	Gespräch über ein Thema		
Teil 3	Gemeinsam eine Aufgabe lösen			

Es können maximal 300 Punkte erreicht werden. Um den Sprachtest zu bestehen, müssen Sie jeweils 60 % der möglichen Punktzahl erreichen. Das entspricht 135 Punkten im schriftlichen Teil und 45 Punkten im mündlichen Teil der Prüfung.

Die VHS bietet auf Nachfrage einen kurzen **Einführungskurs** an. Sie bekommen dort Informationen zum Prüfungsformat B 1 und Tipps zur Prüfung.

Teilnehmende, die einen der beiden Prüfungsteile (schriftlich oder mündlich) nicht bestanden haben, können den betreffenden Teil innerhalb des Kalenderjahres, in dem die Prüfung stattgefunden hat, oder im darauffolgenden Jahr wiederholen. Grundsätzlich können Sie die Gesamtprüfung beliebig oft wiederholen.

Die Deutschprüfung kostet zurzeit im **B 1-Niveau 130 €**, im **DSH-Niveau 170 €**.

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund ihres Alters nicht dazu in der Lage sind, müssen keine Deutschkenntnisse nachweisen.

Wer muss einen Einbürgerungstest ablegen?

Seit 1. September 2008 wird von allen, die eingebürgert werden wollen, ein Nachweis verlangt, dass sie „Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland“ besitzen. Wer noch nicht 16 Jahre alt ist oder krank, behindert oder altersbedingt beeinträchtigt, muss keinen Einbürgerungstest ablegen.

Wer einen deutschen Schulabschluss (Hauptschule oder höher) besitzt, muss ebenfalls keinen Einbürgerungstest ablegen. Wer einen ausländischen Schulabschluss, aber einen deutschen Studien-

abschluss hat, muss trotzdem einen Einbürgerungstest ablegen. Eine Ausnahme gilt nur für Personen mit juristischen Abschlüssen.

Der **Einbürgerungstest** ist ein Wissenstest. Es gibt einen Fragebogen mit 33 Fragen. Für jede Frage sind vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Wer innerhalb von 60 Minuten 17 Fragen richtig ankreuzt, hat den Test bestanden und erhält dann eine entsprechende Bescheinigung.

Wer sich auf den Test vorbereiten möchte, kann die möglichen 310 Fragen des Gesamtkatalogs als Download auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums www.bmi.bund.de herunterladen.

Zu empfehlen als Quiz mit Fragen und Antworten zum Einbürgerungstest: www.einbuergerungstest-online.eu

Die Teilnahme am Einbürgerungstest kostet zurzeit **25 €**.

V. Was die Einbürgerung kostet

Die Einbürgerungsgebühr beträgt zurzeit **255 €** für jede Person. Die ermäßigte Gebühr für Kinder unter 16 Jahren ohne Einkommen, die mit eingebürgert werden, beträgt **51 €**. Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von **255 €**.

Das saarländische Innenministerium erhebt bei Vorlage der Einbürgerungspapiere die Einbürgerungsgebühr.

Ein Teil des Betrages wird Ihnen zurückerstattet, wenn auf Grund fehlender Voraussetzungen die Einbürgerung abgelehnt wird.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt ist kostenfrei.

VI. Wie und wo Sie den Antrag stellen können

Grundsätzlich muss jede Person einen eigenen Einbürgerungsantrag stellen. Für Kinder unter 16 Jahren ist in den Anträgen der Eltern nur anzugeben, dass eine Miteinbürgerung des Kindes beantragt wird.

Für Kinder unter 16 Jahren, die alleine eingebürgert werden, ist ein eigener Antrag zu stellen.

Antragsteller, die über 16 Jahre sind, reichen den Antrag persönlich ein.

Bevor Sie den Einbürgerungsantrag stellen, empfiehlt es sich, bei der **Einbürgerungsstelle im Bürgeramt Saarbrücken** telefonisch oder persönlich vorzusprechen.

Öffnungszeiten:

Mo. und Di.	7.30 – 15 Uhr
Mi.	7.30 – 12 Uhr
Do.	7.30 – 18 Uhr
Fr.	7.30 – 12 Uhr

Wo finde ich das Bürgeramt?

**Bürgeramt, 2. Etage, Rathauscarré,
Gerberstraße 4, 66111 Saarbrücken**

Ihr/e Sachbearbeiter/in ist:

Frau Leist, Zimmer 221
+49 681 905-1945
aline.leist@saarbruecken.de

Herr Obeng, Zimmer 222
+49 681 905-1726
dickson.obeng@saarbruecken.de

Sie erhalten dort alle Informationen für Ihre Einbürgerung, das **Antragsformular** und ein **Merkblatt** mit der Auflistung der für Sie individuell notwendigen Unterlagen, die Sie mit dem Einbürgerungsantrag einreichen müssen.

Bei jeder Vorsprache sollten Sie Ihren **Reisepass** bzw. Ihr von der Ausländerbehörde ausgestelltes **Ausweisersatzpapier** sowie Ihren **Aufenthaltstitel** mitbringen.

Der/die Sachbearbeiter/in vereinbart dann einen Termin mit Ihnen, bei dem er/sie Ihren Antrag entgegennimmt und überprüft, ob Ihre Unterlagen vollständig sind.

Dabei müssen Sie eine **Erklärung zum Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland** (siehe Anlage) unterschreiben. Außerdem müssen Sie eine Erklärung abgeben, wonach Sie damit einverstanden sind, dass die Behörden Informationen von anderen Stellen, die für die Einbürgerung von Belang sind, einholen dürfen.

Wer bearbeitet den Antrag?

Ihr Einbürgerungsantrag wird, nachdem Sie ihn persönlich bei der Einbürgerungsstelle im Bürgeramt eingereicht haben, dort auf seine Vollständigkeit hin überprüft. Die Einbürgerungsstelle prüft die aufenthaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen. Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, leitet sie Ihren Antrag zur abschließenden Bearbeitung und Entscheidung an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes weiter.

Wer händigt die Einbürgerungsurkunde aus?

Im Rahmen eines monatlich stattfindenden Festaktes händigt Ihnen die Oberbürgermeisterin oder ihr/e Vertreter/in die Einbürgerungsurkunde aus. Dabei legen Sie ein feierliches Gelöbnis ab. Mit der Aushändigung der Urkunde erhalten Sie die deutsche Staatsbürgerschaft.

Anhang

- I Einbürgerung als integrationspolitisches Ziel
- II Beratungsstellen und Anbieter von Deutsch- und Integrationskursen
- III Erklärung zum Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung
- IV Informationen und Links

I Einbürgerung als integrationspolitisches Ziel

Der Saarbrücker Stadtrat hat 2007 ein Integrationskonzept verabschiedet. Damit hat er unter anderem beschlossen, das Interesse an der Einbürgerung bei Zuwanderern zu fördern.

Im Text heißt es:

„Nachdem Migration ein Dauerphänomen in Deutschland geworden ist, gewinnt auch die Einbürgerung an Bedeutung. Sie ist sowohl bedeutsam für den Einzelnen als auch für den Staat und unsere Stadt: Es ist wichtig für die Stabilität einer Gesellschaft, dass die Menschen, die in ihr leben, rechtlich abgesichert sind. Es ist wichtig, dass sie gleichberechtigt partizipieren können und zunehmend auch in den allgemeinen politischen Gremien – von Gemeinderäten über den Bundestag bis hin zum Europaparlament – repräsentiert sind.“

Die Landeshauptstadt Saarbrücken fördert das Interesse an der Einbürgerung bei Zuwanderern und schafft ein einbürgerungsfreundliches Klima.“

II Beratungsstellen und Anbieter von Deutsch- und Integrationskursen

Sprach- und Einbürgerungstests:

vhs Regionalverband Saarbrücken,
Altes Rathaus, Am Schlossplatz 2,
66119 Saarbrücken
Deutschkurse:
Information und Beratung:
Maria-Elena Korobov-Köhler,
+49 681 506-4351,
maria-elena.korobov-koehler@rvsbr.de

Stephanie Schaum,
+49 681 506-4352,
stephanie.schaum@rvsbr.de

Die B1-Sprachprüfung wird abgenommen von Prüfer/innen des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e. V., Bahnhofstraße 47 – 49, 66111 Saarbrücken und findet in den Räumen der jeweiligen Integrationskursträger statt.

Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e. V., Bahnhofstraße 47 – 49,
66111 Saarbrücken
www.vhs-saar.de
Heike Schmeh, Verwaltungsleiterin, Leiterin der Prüfungszentrale,
heike.schmeh@vhs-saar.de

Weitere Informationen und Integrationskursträger in Ihrer Nähe finden Sie unter www.bamf.de.

Allgemeine Migrationsberatung Migrationsberatung für Erwachsene:

Diakonisches Werk an der Saar
Zur Malstatt 4
66115 Saarbrücken
Telefon +49 681 700705
www.dwsaar.de

Caritasverband für Saarbrücken und Um-
gebung e. V., Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 30906-0
www.caritas-saarbruecken.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland
Hochstraße 110
66115 Saarbrücken
Telefon + 49 681 97642 69
www.lv-saarland.drk.de

Arbeiterwohlfahrt Saarland
Serrigerstr. 20
66115 Saarbrücken
Telefon + 49 681 95924826
www.awo-saarland.de

Jugendmigrationsdienste:

Diakonisches Werk an der Saar
Zur Malstatt 4
66115 Saarbrücken
Telefon +49 681 700705
www.dwsaar.de

Caritasverband für Saarbrücken und Um-
gebung e. V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 30906-0
www.caritas-saarbruecken.de

III Erklärung zum Bekenntnis zur frei- heitlichen Grundordnung

Die Einbürgerung wird wirksam mit der
Aushändigung der von der zuständigen
Verwaltungsbehörde ausgefertigten Ein-
bürgerungsurkunde.

Vor der Aushändigung ist folgendes feier-
liches Bekenntnis abzugeben:

*„Ich erkläre feierlich, dass ich das Grund-
gesetz und die Gesetze der Bundesre-
publik Deutschland achten und alles un-
terlassen werde, was ihr schaden könn-
te.“*

IV Informationen und Links

Informationen zur Einbürgerung und zum Staatsangehörigkeitsrecht

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:
[http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Einbu-
ergerung/einbuengerung-node.html](http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Einbu-
ergerung/einbuengerung-node.html)

Bundesregierung:
[https://www.integrationsbeauftragte.de/W-
ebs/IB/DE/Service/FAQ/Einbuengerung/fa-
q_node.html;jsessionid=1A5A55D899B06
2C37214752EEAD1DCBF.s1t2](https://www.integrationsbeauftragte.de/W-
ebs/IB/DE/Service/FAQ/Einbuengerung/fa-
q_node.html;jsessionid=1A5A55D899B06
2C37214752EEAD1DCBF.s1t2)

Innenministerium des Saarlandes:
<https://www.saarland.de/122078.htm>

Informationen zur Europäischen Union

Landeshauptstadt Saarbrücken
Europe Direct Informationszentrum im
Bürgeramt, Gerberstraße 4 (2. OG),
66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 905 1220
europe-direct@saarbruecken.de,
[http://www.saarbruecken.de/de/rathaus/e-
urope-direct-saarbruecken/](http://www.saarbruecken.de/de/rathaus/e-
urope-direct-saarbruecken/)

Statistiken

Statistisches Bundesamt:
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/
Thema-
tisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/E-
inbuengerungen.html](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/
Thema-
tisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/E-
inbuengerungen.html)

Amt für Entwicklungsplanung, Statistik
und Wahlen der Landeshauptstadt Saar-
brücken: www.saarbruecken.de

Raum für Notizen

Raum für Notizen

Raum für Notizen

IHR WEG ZUM DEUTSCHEN PASS

HERAUSGEBERIN

Landeshauptstadt Saarbrücken
Zuwanderungs- und Integrationsbüro
Rathaus St. Johann
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken
Telefon +49 681 905-1588
zib@saarbruecken.de

www.saarbruecken.de

Impressum

Redaktion Zuwanderungs- und Integrationsbüro unter Mitwirkung des Bürgeramtes der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Volkshochschule des Regionalverbandes

Layout und Satz Zuwanderungs- und Integrationsbüro, Marketing und Kommunikation

Druck Rathausdruckerei

Bildnachweise: shutterstock.de/absolutimages (Titel, S.3), telc gGmbH; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat

Auflage 500

Erscheinungsdatum November 2018

Alle Angaben ohne Gewähr

Landeshauptstadt
**SAAR
BRÜ
CKEN**